



Fischerverein Birsfelden Rhein Birs

ALLGEMEINE SCHONBESTIMMUNGEN

REVIER BIRSFELDEN – MUTTENZ

Die Rheinfischwaid reicht von der Birmündung aufwärts bis und mit Tummelplatz des Wasserfahrvereins Muttenz, exklusive der Schonstrecke beim Kraftwerk Birsfelden. Auf dem Areal des Kraftwerks ist die Schonstrecke mit speziellen Tafeln gekennzeichnet. Sonderregelungen für das Hafengebiet und Revier Augst werden auf der Rückseite erläutert.

1. Das Fischen mit Netzen, Handbähren und Reusen ist verboten. Das Haltern von Fischen in Setzkeuschern ist ebenfalls verboten.
2. Pro Tag dürfen max. 3 Edelfische (Forellen, Äschen, Hechte oder Zander) behändigt werden. Nach dem Fang des dritten Edelfisches ist das Angeln auf dieselben einzustellen. Die anderen Fischarten unterliegen keiner zahlenmässigen Beschränkung, sofern Mass gehalten wird.
3. Im Rhein darf während der Forellenschonzeit nur mit Ködern (Spinnern, Löffel, Wobbler, Gummifische etc.) von mind. 6 cm Länge gefischt werden.
4. Beim Fischfang dürfen die Fische nicht unnötig gequält werden. Geschonte oder untermässige Fische sind im Wasser zu belassen oder mit nassen Händen im Wasser anzufassen, um sie sorgfältig vom Haken zu lösen und zurückzusetzen.
5. Das Fischen mit lebendem Köderfisch ist strengstens verboten. Köderfische aus dem Rhein sind auf max. 15 Stück beschränkt. Die Köderfische aus dem Rhein dürfen **NICHT** in anderen Gewässern verwendet werden.
6. Das Verkaufen von in unseren Gewässern gefangenen Fischen ist verboten.
7. Angeln mit der Absicht, Fische wieder freizulassen ist strengstens verboten (Catch and Release).
8. Verpackungsmaterialien und sonstiger Abfall muss wieder mitgenommen werden. Die Fischer haben sich gegenüber jedermann anständig und sportlich zu verhalten und sollten für den Umweltschutz ein persönliches Beispiel geben.
9. Bei festgestellten Gewässerverschmutzungen und Fischsterben ist in jedem Fall die Polizei über die Einsatzzentrale (061 552 51 11), notfalls über 112 zu alarmieren. Anschliessend ist der Vereinsvorstand via Email oder Telefon zu informieren. Damit ist sichergestellt, dass der kantonale Fischereiaufseher und das Amt für Umweltschutz informiert werden.

Mit dem Patentkauf verpflichtet sich der Patentinhaber, sich gegenüber den freiwilligen Fischereiaufsehern auszuweisen und regelkonforme Kontrolle durchführen zu lassen. Die freiwilligen Fischereiaufseher sind berechtigt, Patente, Taschen, Netze, Angelgeschirr, Beute etc. zu kontrollieren und gegebenenfalls die Fische nachzumessen. Bei gesetzeswidrigen Handlungen erfolgt eine Verzeigung und die Fischereibewilligung wird der Polizei übergeben. Die Fischereibewilligung wird bis aus weiteres entzogen.

ALLGEMEINE INFORMATION

Die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion Kanton Basel-Landschaft empfiehlt für den Rhein folgendes (Verfügung Nr. 121 vom 06.März 2014): Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre und Frauen im gebärfähigen Alter sollten keine im Rhein gefangenen Fischen verzehren. Es dürfen keine gefangenen Fische an Dritte abgegeben werden.

Barben: Erwachsene max. 250 g pro Woche
Rotaugen: Erwachsene max. 250 g pro Woche

REVIER AUGST

Aktivmitglieder des FV Birsfelden Rhein Birs (FVB) können ohne Aufpreis auch im Revier Augst fischen. Das Revier Augst beginnt ca. 50 m oberhalb der Lichtsignalanlage bei der Autobahnausfahrt Pratteln beim **Galgen Nr. 13** und endet unterhalb des Kraftwerks Augst (siehe Tafel vor Ort). Der erste Zugang zu diesem Revier befindet sich ca. 50 m vor derselben Lichtsignalanlage, von der Schweizerhalle her gesehen. **Das Reglement dieses Reviers ist identisch mit der Strecke Birsfelden-Muttenz.** Fänge, die auf dieser Strecke behändigt werden, sind auf der Statistik im „**Gemeindebann Augst**“ einzutragen.

SONDERREGELUNG FÜR DAS HAFENGEBIET

Sonderregelung für das Hafengebiet, beginnend beim Umschlagplatz der Fa. Migros oberhalb des Kraftwerks Birsfelden bis zum Übergangssteg bei der Einfahrt zum Auhafen. Die Fischer haben die Weisungen der Hafverwaltung und der Zollorgane zu befolgen.

Darunter fallen:

1. Die Rauchverbote sind strikte zu befolgen.
2. Die Umschlagsanlagen (Schiffs Steiger) für flüssige Brennstoffe dürfen nicht betreten werden.
3. Das Mitnehmen von Begleitpersonen sollte nach Möglichkeit unterlassen werden.
4. Der Hafenbetrieb birgt zusätzliche Gefahren in sich. Im Interesse der Unfallverhütung sind die Bereiche, in welchen Schiffs- und Bahnmanöver durchgeführt werden, nicht zu betreten. Die Rheinhafenverwaltung lehnt jede Verantwortung ab für Unfälle und Schäden, welche die Fischereiausübenden infolge Nichtbeachtung erleiden.
5. Von der Hakenbühne im unteren Vorhafen wird das Fischen ohne Begleitperson auf eigenes Risiko gestattet.

SCHONZEITEN UND MINDESTMASS

1.	Aesche	01. Februar bis 30. April	Mindestmass: 35cm
2.	Barbe	keine Schonzeit	Mindestmass: 35cm
3.	Barsch	keine Schonzeit	Mindestmass: 18cm
4.	Felchen	15. Oktober bis 31. Dezember	Mindestmass: 30cm
5.	Bachforelle	01. Oktober bis Ende Februar	Mindestmass: 28cm
6.	Flussforelle	01. Oktober bis Ende Februar	Mindestmass: 35cm
7.	Hecht	15. Februar bis 15. Mai	Mindestmass: 50cm
8.	Karpfen	keine Schonzeit	Mindestmass: 35cm
9.	Schleie	15. Mai bis 30. Juni	Mindestmass: 25cm
10.	Trüsche	01. November bis 01. März	Mindestmass: 30cm
11.	Zander	01. April bis 31. Mai	Mindestmass: 45cm

Keine Schonzeiten und Mindestmasse gelten unter Vorbehalt für: Alet, Blicke, Brachsmen, Elritze, Gründling, Hasel, Laube, Rapfen, Regenbogenforelle, Rotauge, Saibling, Schmerle, Stichling und Wels. Alle nicht aufgeführten Arten sind ganzjährig geschont und dürfen nicht gefangen werden. Für Aale gilt ein totales Fangverbot.